

Richtlinie für gebührenpflichtige Amtshandlungen im Sachgebiet Straßenverkehr

Die Richtlinie ist eine innerbehördliche Verwaltungsvorschrift. Sie regelt im Interesse einer sachgemäßen Ermessensausübung und einer gleichmäßigen Behandlung die Gebührenbemessung von Amtshandlungen für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST), für die Rahmensätze vorgesehen sind und orientiert sich am jeweiligen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand.

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes werden entsprechend der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) vom 25.01.2011 (BGBl. I S. 98), in der zur Zeit gültigen Fassung für die Amtshandlungen der Stadt Leinefelde-Worbis im Ordnungsamt für das Sachgebiet Straßenverkehr, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr vorgesehen ist, die nachfolgenden Einzelgebühren ab 01.01.2023 festgesetzt.

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
261	Anordnung nach § 45 Abs. 3 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	Rahmen 10,20 - 767,00 €
261-1	Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen mit geringem Verwaltungsaufwand (innerörtliche Sperrung Geh- und Radweg, Parkflächen, Einschränkung und/oder halbseitige Sperrung auf innerörtlichen Straßen, die keine Ortsverbindungs- oder Ortsdurchfahrtsstraßen sind)	
261-1 a	bis 1 Woche	30,00
261-1 b	bis 2 Wochen	50,00
261-1 c	bis 3 Wochen	70,00
261-1 d	bis 4 Wochen	90,00
261-1 e	bis 5 Wochen	115,00
261-1 f	bis 6 Wochen	145,00
261-1 g	bis 2 Monate	175,00
261-1 h	bis 3 Monate	205,00
261-1 i	bis 4 Monate	235,00
261-1 j	bis 5 Monate	265,00
261-1 k	bis 6 Monate	295,00
261-1 l	bis 7 Monate	325,00
261-1 m	bis 8 Monate	355,00
261-1 n	bis 10 Monate	385,00
261-1 o	bis 11 Monate	415,00
261-1 p	bis 12 Monate	445,00
261-2	Verlängerung von Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmen an Arbeitsstellen mit geringem Verwaltungsaufwand	
261-2 a	1. Verlängerung bis 1 Woche	20,00
261-2 b	1. Verlängerung jede weitere Woche	40,00

261-2 c	ab 2. Verlängerung je Woche	50,00
261-3	Ergänzung/Änderung von bestehenden Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen mit geringem Verwaltungsaufwand	15,00
261-4	Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen mit erheblichem Verwaltungsaufwand (außerörtliche Sperrung Geh- und Radweg, Parkflächen, innerörtliche Einschränkung oder halbseitige Sperrung auf Ortsverbindungs- oder Ortsdurchfahrtsstraßen, Einschränkungen und/oder halbseitige Sperrung außerorts sowie Vollsperrung auf allen Straßenklassifizierungen)	
261-4 a	bis 1 Woche	60,00
261-4 b	bis 2 Wochen	80,00
261-4 c	bis 3 Wochen	100,00
261-4 d	bis 4 Wochen	120,00
261-4 e	bis 6 Wochen	140,00
261-4 f	bis 2 Monate	180,00
261-4 g	bis 3 Monate	220,00
261-4 h	bis 4 Monate	260,00
261-4 i	bis 5 Monate	300,00
261-4 j	bis 6 Monate	340,00
261-4 k	bis 7 Monate	380,00
261-4 l	bis 8 Monate	420,00
261-4 m	bis 9 Monate	460,00
261-4 n	bis 10 Monate	500,00
261-4 o	bis 11 Monate	540,00
261-4 p	bis 12 Monate	580,00
261-5	Verlängerung von Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen mit erheblichem Verwaltungsaufwand	
261-5 a	1. Verlängerung bis 1 Woche	40,00
261-5 b	1. Verlängerung jede weitere Woche	50,00
261-5 c	ab 2. Verlängerung je Woche	100,00
261-6	Ergänzung/Änderung von bestehenden Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen mit erheblichem Verwaltungsaufwand	15,00
263	Entscheidungen über eine Erlaubnis nach der StVO	Rahmen 10,20 - 767,00 €
263-1	Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsgrund nach ³ 29 Abs. 2 StVO	
263-1 a	Erlaubnis mit geringem Verwaltungsaufwand	15,00
263-1 b	Erlaubnis mit mittlerem Verwaltungsaufwand	100,00
263-1 c	Erlaubnis mit hohem Verwaltungsaufwand	180,00
263-1 d	Rad- und Laufsportveranstaltungen	100,00
263-1 e	Motorsportliche Veranstaltung	150,00
263-1 f	Erlaubnis zum Betrieb eines Lautsprechers Einzelgenehmigung	25,00
263-2	Großraum- und Schwertransporte gemäß 29 StVO	
263-2a	Einzelurlaubnis	50,00

263-2 b	Dauererlaubnis bis 1 Monat	75,00
263-2 c	Dauererlaubnis bis 3 Monate	100,00
263-2 d	Dauererlaubnis bis 6 Monate	150,00
263-2 e	Dauererlaubnis bis 12 Monate	200,00
263-2 f	Dauererlaubnis bis max. 3 Jahre	300,00
263-2 g	Änderung einer Erlaubnis (z.B. Kennzeichen, Anschrift)	15,00
264	Ausnahmegenehmigungen von Vorschriften der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person	Rahmen 10,20 - 767,00 €
264-1	Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 5 b StVO	
261-1 a	Gebühr für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung Ausnahmegenehmigungen für Körperbehinderte mit Schwerbehindertenausweis	15,00
264-1 b		gebührenfrei
264-2	Ausnahmegenehmigungen von Sonn- und Feiertagesfahrverboten (§ 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO)	
264-2 a	Einzelgenehmigung 1 Tag	50,00
264-2 b	Dauergenehmigung bis 1 Monat	150,00
264-2 c	Dauergenehmigung bis 3 Monate	250,00
264-2 d	Dauergenehmigung bis 6 Monate	350,00
264-2 e	Dauergenehmigung bis 12 Monate	600,00
	(Keine Gebührenreduzierung bei gleichzeitiger Beantragung/Erteilung mehrerer Ausnahmegenehmigungen)	
265	Ausstellen eines Parkausweises für Anwohner	Rahmen 10,20 - 767,00 €
265-1	Erteilung Bewohnerparkausweis	30,70
265-2	Änderung/Neuausstellung nach Verlust	15,00
271	Ferienreiseverordnung	Rahmen 10,20 - 767,00 €
271-1	Entscheidung über eine Ausnahme von den Verkehrsverboten für Lastkraftwagen	
271-1 a	Einzelgenehmigung 1 Tag	50,00
271-1 b	Dauergenehmigung gesamte Ferienreisezeit (01.07.-31.08.)	179,00
271-1 c	Änderung einer Erlaubnis (z.B. Kennzeichen, Anschrift)	15,00

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 06.12.2022

gez. Christian Zwingmann (Siegel)
Bürgermeister